

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die auf den Seiten 14 und 15 des Berichts der Firma Curacon über den Jahresabschluss 2014 festgestellten und anliegend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt:

<u>Produkt/Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>üpl/apl €</u>
a. Außerordentlicher Haushalt		
0131.79700000	periodenfremde Aufwendungen, Gebäudemanagement	7.872,77
b. Finanzhaushalt		
0116.84484600	Ankauf von Fondsanteilen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	30.653,31